

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3306, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 428 28 - Zentrale - 0
040 42843-1735
Telefax 040 427981 - 333
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 611

Hamburg, 23.07.2018

Bundesverband für freie Kammern e.V.
Riedelstr. 32
34130 Kassel

Aktenzeichen:

3306 Js 22 / 18
(bitte immer angeben)

Verfahren gegen Hans-Jörg SCHMIDT-TRENZ und Fritz Horst MELSHEIMER **Vorwurf: Untreue** **Ihre Strafanzeige vom 15.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Duphorn, sehr geehrter Herr Jakovlev und sehr geehrter Herr
Boeddinghaus,

das Verfahren gegen die Angezeigten Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz und Fritz Horst Melsheimer ist gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden, da der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat nicht vorliegt. Nach den genannten Vorschriften ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten beim Fehlen tatsächlicher zureichender Anhaltspunkte weder berechtigt noch verpflichtet (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 152, Rdnr. 3 ff.).

Mit Ihrer Strafanzeige machen Sie geltend, dass die Angezeigten sich im Jahr 2016 in ihrer damaligen Funktion, der Angezeigte Prof. Dr. Schmidt-Trenz als Hauptgeschäftsführer und der Angezeigte Herr Melsheimer als Präses der Handelskammer Hamburg, der Untreue schuldig gemacht hätten. Der Tatbestand der Untreue setzt gem. § 266 Abs. 1 StGB voraus, dass der Täter vorsätzlich pflichtwidrig eine ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis zur Verfügung über fremdes Vermögen missbraucht und hierdurch einen kausalen Schaden bei dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, verursacht. Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt.

Es kann dahinstehen, ob es sich - was jedoch bereits zweifelhaft erscheint - bei den in der Strafanzeige aufgelisteten Zahlungen und Zuwendungen überhaupt um pflichtwidrige Verfügungen, handelt die außerhalb des Aufgabenbereiches nach § 1 IHKG liegen. Jedenfalls liegen keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte für ein vorsätzlich pflichtwidriges Verhalten der Angezeigten vor. Vielmehr ist angesichts des grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraums der Kammern im Rahmen der Wirtschaftsführung der Kammertätigkeiten, welcher sich unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung auch aus den als Anlagen S2 und S3 zur Strafanzeige vorgelegten Rechtmäßigkeitsprüfungen der Handelskammer Hamburg ergibt, davon auszugehen, dass die Angezeigten von der Rechtmäßigkeit der Verfügungen ausgehen konnten und dies auch taten.

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

Dies gilt insbesondere auch für die im Anzeigevorbringen ausdrücklich in Bezug genommenen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an den Wirtschaftsrat der CDU e.V. in Höhe von 1.390,00 €. Insofern ist festzustellen, dass die Verwendung von Kammergeldern für die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Gremien mit wirtschaftsbezogenen Themenstellungen im Hinblick auf die Möglichkeit durch den persönlichen Kontakt in diesen Foren die Meinungsbildung im Sinne des Gesamtinteresses der Kammerzugehörigen mitzugestalten im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag der Kammern steht und mithin grundsätzlich zulässig ist (vgl. hierzu auch die zutreffenden Ausführungen in dem der Strafanzeige als Anlage S 3 beiliegenden Prüfbericht vom 20.10.2017 des Geschäftsbereichs Recht der Handelskammer Hamburg).

Weiter ist auch davon auszugehen, dass die Übernahme der Mitgliedsbeiträge auch im konkreten Fall in der Ausgestaltung als persönliche Mitgliedschaft des damaligen Präses der Handelskammer, des Angezeigten Schmidt-Trenz, zulässig war, da es sich bei der Mitgliedschaft um einen Teil der Wahrnehmung der dienstlichen Tätigkeit des Angezeigten handelte. Insbesondere erlangte der Angezeigte hierdurch keinerlei über die dienstlichen Belange hinausgehenden materiellen oder immateriellen Vorteile.

Auch hinsichtlich der weiteren in der Strafanzeige aufgelisteten Zuwendungen handelt es sich nicht um solche, die für Zwecke verwendet wurden, die offenkundig nicht zum Aufgabenbereich der Industrie- und Handelskammern gehören. Dies wäre nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann der Fall, wenn ein inhaltlicher Bezug zu den Aufgaben der Kammern nicht erkennbar wäre, die Ausgabenpositionen also nicht einmal mehr am Rande die Belange der Wirtschaft des Kammerbezirks betreffen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 – 8 C 20/09). Gemessen an diesen Maßstäben kann jedoch anhand der hier vorliegenden Aufstellung der Buchhaltung der Handelskammer Hamburg zu sämtlichen Zahlungsanlässen ein nachvollziehbarer wirtschaftlicher Bezug hergestellt werden.

Bei dieser Sachlage ist der Verdacht einer vorsätzlichen pflichtwidrigen Verwendung von Kammergeldern nicht zu begründen. Das Verfahren war daher einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Füsgen
Staatsanwältin